

## Satzung

### für die Stiftung Diakonie Kästorf (SDK)

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.10.2009  
genehmigt von der kirchliche Stiftungsaufsicht am 02.02.2010  
genehmigt von der staatlichen Stiftungsbehörde am 18.01.2010  
Beschlossen in der Hauptkomiteesitzung am 17.06.2016  
Beschlossen im Hauptkomitee am 27.03.2020 und 02.10.2020

### **Präambel**

Der Diakonische Heime in Kästorf e.V. wurde 1883 unter dem Namen „Arbeiterkolonie Kästorf“ als Einrichtung der Wohn- und Arbeitshilfen für umherziehende wohnungslose Männer gegründet. Heute ist die Unternehmensgruppe Kästorf ein modernes Sozialunternehmen in den Helfefeldern Altenpflege, Behindertenhilfe, Jugendhilfe und Wohnungslosenhilfe. Diakonie ist für uns das eine Wort für all die Hilfen, die wir für Menschen in ihren besonderen Lebenslagen anbieten. Wir verstehen die angebotenen Hilfen als ein Zeugnis von der Liebe Gottes in der Welt, das sich in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen vollzieht. Die unter dem Dach der Unternehmensgruppe Kästorf angebotenen Hilfen verwirklichen diesen auch in der Einrichtungsphilosophie erklärten Grundgedanken der Diakonie.

In der Folge dieser Aufgabenstellung gründen der Diakonische Heime in Kästorf e. V. gemeinsam mit dem Stephansstift die „Dachstiftung Diakonie“ mit dem Ziel, den ursprünglichen Auftrag zur Gestaltung diakonischer Arbeit sicher zu stellen und Kooperationen in der Diakonie der Ev. Kirche in Deutschland zu fördern. Beide Einrichtungen übertragen ihre Beteiligungen oder Gesellschafteranteile an ihren gesamten operativ tätigen Tochtergesellschaften zum 01.01.2011 auf die „Dachstiftung Diakonie“.

Zudem gründet der Diakonische Heime in Kästorf e.V. diese Stiftung, die als Förderstiftung die Aufgaben des e.V. künftig übernehmen wird. Zu diesem Zweck wird der e.V. zum 01.01.2011 sein gesamtes sonstiges bewegliches und unbewegliches Vermögen auf diese Stiftung übertragen.

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Diakonie Kästorf (SDK).
- (2) Sie ist eine kirchliche und rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Sie untersteht - vorbehaltlich verbleibender Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht - der Stiftungsaufsicht der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers nach Maßgabe der einschlägigen kirchenrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit der Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz in Gifhorn (Kästorf).

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
- (2) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege der Jugend- und Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege, der Erziehung und Bildung für diakonische und sonstige kirchliche und/oder soziale Berufe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

die Beschaffung von Mitteln, die Einwerbung von Spenden und die Übernahme von Vermächtnissen oder sonstigen Zuwendungen Dritter zum Zwecke der Weiterleitung

sowie

die Unterstützung in der Öffentlichkeit und Werbung

zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. § 51 AO, vornehmlich der Dachstiftung Diakonie und der ihr angeschlossenen steuerbegünstigten Einrichtungen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Trägerschaften von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übernehmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.
- (5) Die Stiftung darf alle Geschäfte eingehen, die zur Errichtung oder Förderung des Stiftungszwecks dienlich und gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich sind.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus Barvermögen in Höhe von 50.000,00 €.
- (2) Alle Erträge, die die Stiftung erwirtschaftet, die ihr aufgrund von Rechtsansprüchen zufließen oder die ihr als Beihilfen sowie als Spenden, Kollekten, Schenkungen und ähnliches zugewendet werden, sind für die in § 2 bezeichneten Stiftungszwecke gebunden. Die Stiftung weist ihre Erträge in einer nach kaufmännischen Regeln gestalteten Buchführung aus.
- (3) Die Buchführung wird jährlich von einer/m unabhängigen Wirtschaftsprüfer/in geprüft.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften kann auf Beschluss des Aufsichtsrats von einem Teil der Stiftungserträge eine freie Rücklage gebildet

werden, die zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Abs. 1, Satz 1 des Nds. Stiftungsgesetzes gehört.

- (5) Den Mitgliedern der Stiftungsorgane dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ehrenamtlich für die Stiftung tätige Personen haben nur Anspruch auf Erstattung ihrer durch diese Tätigkeit verursachten angemessenen Auslagen. Hauptamtlich tätige Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

### **§ 5 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Aufsichtsrat und
- der Vorstand.

### **§ 6 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat übt die fortlaufende Aufsicht über den Vorstand aus und überwacht insbesondere die Einhaltung der Satzung. Darüber hinaus berät und unterstützt es den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand erlassen.
- (2) Für die Entscheidungskompetenz des Aufsichtsrats gelten die diesbezüglichen Regelungen der Satzung der Dachstiftung Diakonie in ihrer jeweils neuesten Fassung entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einen Wirtschafts- und Finanzausschuss bilden. In diesem Falle bestimmt der Aufsichtsrat, welche Aufgaben diesem übertragen werden. Es kann für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse bilden und Zuständigkeiten ganz oder teilweise an diese übertragen.

### **§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat ist personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der Dachstiftung Diakonie.
- (2) Bezüglich der Regelung der Amtsdauer, der Zusammensetzung, ihres Ausscheidens, der Haftung und des Ausschlusses der Aufsichtsratsmitglieder gelten die Regelungen der Satzung der Dachstiftung Diakonie in ihrer jeweils neuesten Fassung entsprechend.

## **§ 8 Vorsitz des Aufsichtsrats**

Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Aufsichtsrats der Dachstiftung Diakonie nehmen diese Aufgabe auch für den Aufsichtsrat dieser Stiftung wahr.

## **§ 9 Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat wendet auf seine Arbeitsweise die Regelungen des Aufsichtsrats der Dachstiftung Diakonie in der jeweiligen Fassung entsprechend an.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Vorstandsmitglieder der Dachstiftung Diakonie sind. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD) angehören. Ein Mitglied muss darüber hinaus zum Zeitpunkt seiner Anstellung Pastor/Pastorin der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein. Das weitere Mitglied muss über eine betriebs- oder volkswirtschaftliche Ausbildung oder eine entsprechende berufliche Erfahrung für die kaufmännische Vorstandstätigkeit verfügen. Der Aufsichtsrat erteilt dem Vorstand partielle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen und kann für ein einzelnes Rechtsgeschäft die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsvorstandes richtet sich nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand der Dachstiftung Diakonie (DD).
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bilden ferner den Stiftungsvorstand der Stiftung Wohnen und Beraten in Braunschweig und nehmen dessen Aufgaben wahr.

## **§ 11 Vertretung**

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat, vertreten durch seine/n Vorsitzenden, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes können besondere Vertreter/Vertreterinnen durch den Aufsichtsrat bestellt werden.

## **§ 12 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungsführung**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit ein Finanzausschuss eingerichtet ist, überwacht dieser die Haushalts- und Rechnungsführung sowie die Vermögenslage der Stiftung und berichtet dem Aufsichtsrat. Ist kein Wirtschafts- und Finanzausschuss eingerichtet, übernimmt diese Aufgabe der Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorstand hat den in Abs. 2 genannten Gremien alle gewünschten Unterlagen vorzulegen.
- (4) Der Wirtschaftsplan für das kommende Wirtschaftsjahr ist bis zum Ende eines jeden Jahres durch den Vorstand aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Eine etwa erforderliche Fristverlängerung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Der Rechnungsabschluss einschließlich der dazugehörigen Unterlagen soll dem Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüferin bis zum 30. April des folgenden Jahres zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 13 Stiftungsbeirat**

- (1) Es kann ein Stiftungsbeirat berufen werden. Der Gründungstiftungsbeirat wird gebildet durch die derzeitigen Mitglieder des Stifters Diakonische Heime in Kästorf e.V.
- (2) Der Stiftungsbeirat berät und unterstützt den Vorstand in Angelegenheiten der Stiftung und in der Wahrnehmung seiner Geschäfte.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Aufsichtsrat berufen.
- (4) Die Berufung in den Stiftungsbeirat erfolgt für 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Stiftungsbeirat tagt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstandes.
- (6) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (7) Den Mitgliedern des Stiftungsbeirates dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, die ihnen auch als Pauschale erstattet werden können.

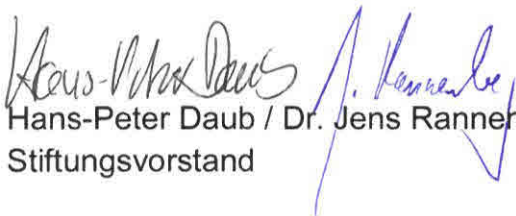
## § 14 Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Änderungen der Satzung, durch die der Zweck der Stiftung geändert oder ihr Sitz aus dem Land Niedersachsen verlegt werden soll, bedürfen ferner der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Stiftung an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. zu übertragen. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Gifhorn, den 02.10.2020

  
Hans-Peter Daub / Dr. Jens Rannenber  
Stiftungsvorstand

  
Arend de Vries  
Vorsitzender Hauptkomitee

Stiftungsaufsichtlich genehmigt  
Ev.- luth. Landeskirche Hannover  
- Das Landeskirchenamt -

Im Auftrage:  
  
Stand 28.09.2020

